



# TREUENER LANDBOTE

AMTSBLATT DER STADT TREUEN EINSCHLIESSLICH DER ORTSCHAFTEN UND ORTSTEILE

AUSGABE NUMMER 08 · 23. APRIL 2020

27. JAHRGANG



## Liebe Leserinnen und Leser, liebe Kinder,

auf Grund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie müssen alle Einrichtungen, Sportstätten und Spielplätze bis auf weiteres geschlossen bleiben. Die Zeit der Schließungen nutzen wir jedoch intensiv und erneuern, verschönern oder reinigen, so dass Sie sich bei der Öffnung unsere Einrichtungen und Spielplätze besonders wohlfühlen können.



Dort, wo vor kurzem noch ein Graffiti die Wand unserer Zweifeldsporthalle verunstaltete, kann man nun ein erfrischendes Wandbild bewundern.



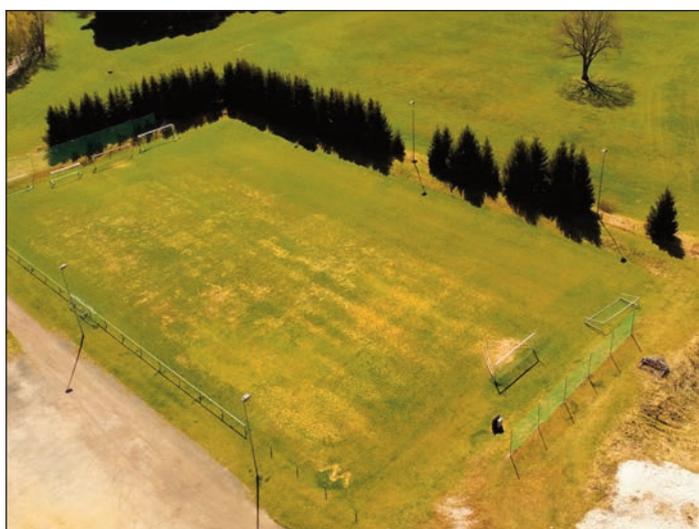
Auf dem Spielplatz am Ahornweg wurden die Bänke erneuert und an die Spielkombination auf dem Spielplatz an der Altmannsgrüner Straße eine neue Aufstiegstreppe angebracht. Derzeit erfolgen noch Reparatur- und Erneuerungsarbeiten auf den Spielplätzen an der Gerberstraße sowie in Schreiersgrün und Altmannsgrün.



<https://t.me/StadtnachrichtenTreuen>



Auch der Sportkomplex Treuen wurde auf Vordermann gebracht. So konnten in unserer Zweifeldsporthalle Renovierungsarbeiten und eine Grundreinigung, inklusive der Trägerkonstruktion, schon eher als sonst, durchgeführt werden. Zusätzlich wurde der Rasen im Stadion gestriegelt, geschleppt, gewalzt und gemäht sowie die Bewässerungsanlage in Betrieb genommen



Der SV Fronberg Schreiersgrün e.V. wurde durch die Greenkeeper der Stadt Treuen unterstützt, indem der Schreiersgrüner Ausweichsportplatz durch Nachsäen, Besanden, Striegeln und Schleppen wieder hergerichtet wurde. Auch der Treuener Ausweichsportplatz wurde einer Frischekur unterzogen



In unserem sanierten Freibad wurden noch einige zusätzliche Arbeiten durchgeführt. Beispielsweise wurde die Decke des Eingangsgebäudes mit Blech verkleidet und die Räumlichkeiten saniert, gemalt und entsprechend der Hygienevorschriften umgebaut. Aktuell bekommen die Gebäude im Freibad einen neuen Farbanstrich.

Fotos(9): pko

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19**

#### **(Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)**

**Vom 17. April 2020**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S.587) neu gefasst worden ist, und mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen als den Angehörigen des eigenen Hausstands oder zu der Partnerin oder dem Partner auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen außer zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes von 1,5 Metern beziehungsweise die Durchführung weiterer Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung einzuhalten (Kontaktbeschränkung). Dieser Grundsatz gilt für alle Lebensbereiche, insbesondere auch für Arbeitsstätten. Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehört auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlene diese Empfehlungen auch einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(2) Um eine weiträumige Ausbreitung des Virus zu reduzieren, bleiben die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, generell auf private Reisen, Ausflüge und Besuche – auch von Verwandten – zu verzichten. Das gilt auch für überregionale tages-touristische Ausflüge.

#### **§ 2**

##### **Kontaktbeschränkung**

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ausschließlich alleine oder in Begleitung der Partnerin oder des Partners beziehungsweise mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person oder zur Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts gestattet.

(2) Im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern außer zu den in Absatz 1 genannten Personen einzuhalten.

### § 3

#### **Verbot von Ansammlungen von Menschen**

(1) Alle Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie die Zusammenkünfte in Vereinen.

(2) Ausgenommen sind

1. Veranstaltungen des Landtages, der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und Veranstaltungen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen,
2. unvermeidbare Zusammenkünfte, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten sowie die Wahrnehmung von Prüfungen und Betreuungsleistungen zwingend notwendig sind,
3. Zusammenkünfte im engsten Familienkreis von nicht mehr als fünf Personen zur Begleitung Sterbender und bei Gottesdiensten bis 15 Besucher. Das gilt auch für Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen,
4. die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sofern eine Mund-Nasenbedeckung getragen wird; im Übrigen gilt § 1 Absatz 1 Satz 5,
5. der Besuch von öffentlichen und freien Schulen zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie zur Notbetreuung,
6. Bildungseinrichtungen und Bildungszentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung, zur Vorbereitung und Durchführung der Kammerprüfungen für das laufende Ausbildungsjahr,
7. der Besuch von Kindebetreuungseinrichtungen zur Notbetreuung.

(3) Im Einzelfall können Ausnahmegenehmigungen auf Antrag insbesondere für Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom zuständigen Landkreis oder der zuständigen Kreisfreien Stadt erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

### § 4

#### **Betriebsuntersagungen**

(1) Folgende Einrichtungen oder Angebote für den Publikumsverkehr dürfen nicht geöffnet werden:

1. Sportstätten, Vereinssport, Fitness- und Sportstudios, Wellnesszentren, Badeanstalten, Saunas und Dampfbäder, Spielplätze,

2. Theater, Musiktheater, Filmtheater, Kinos, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Opern, Angebote in Literaturhäusern, Museen, Gedenkstätten, Stadtteilkulturzentren, Bürgerhäuser, Ausstellungen, Ausstellungshäuser, Planetarien, Tierparks, Botanische und Zoologische Gärten,
3. Angebote von Bildungseinrichtungen, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Sprach- und Integrationskursen der Integrationskursträger, Musikschulen, Bibliotheken,
4. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendherbergen, Schullandheime,
5. Messen, Spezialmärkte,
6. Volksfeste, Jahrmärkte, Tanzlustbarkeiten, Tanzschulen, Diskotheken, Clubs, Musikclubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen, Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlung, Vergnügungstätten, Freizeit- und Vergnügungsparks,
7. Seniorentreffpunkte, Reisebusreisen, Stadtführungen.

(2) Erlaubt ist insbesondere die Öffnung von

1. öffentlichen und freien Schulen zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung und Durchführung sowie zur Notbetreuung,
2. Fachbibliotheken und Archiven,
3. Bildungseinrichtungen und Bildungszentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung, zur Vorbereitung und Durchführung der Kammerprüfungen für das laufende Ausbildungsjahr,
4. Hochschulen und der Berufsakademie,
5. Ausbildungseinrichtungen der Behörden,
6. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zur Notbetreuung,
7. Handwerksbetriebe und Einrichtungen des Gesundheitswesens,
8. Einrichtungen für Fachberatungen im sozialen und psychosozialen Bereich,

wenn sie die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachten.

(3) In Ausnahmefällen kann die Ausübung des Sports in Sportstätten durch schriftliche Genehmigung des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gestattet werden. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn

1. ein Arbeitsvertrag für die Sportlerinnen und Sportler besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient oder
2. die Sportlerinnen und Sportler dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören

und der Eigentümer oder Betreiber der jeweiligen Sportstätte die Antragstellung schriftlich befürwortet und bestätigt, dass die Ausübung des Sportes unter Beachtung der hygienischen Anforderungen auf der Sportanlage möglich ist.

## § 5

### **Gastronomiebetriebe**

Gastronomiebetriebe jeder Art sind untersagt. Dies gilt auch für Mensen sowie Hochschul-Cafeterien. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Personalrestaurants sowie Kantinen, wenn sie die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachten.

## § 6

### **Hotels und Beherbergungsbetriebe**

Der Betrieb von Hotel- und Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken sind untersagt. Gestattet sind notwendige Übernachtungsangebote, wie zum Beispiel für Geschäftsreisende. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung Hygienevorschriften für notwendige Übernachtungsangebote erlassen.

## § 7

### **Geschäfte und Betriebe**

(1) Der Betrieb von Einkaufszentren und großflächigem Einzelhandel ist grundsätzlich untersagt. Erlaubt ist dort nur die Öffnung von folgenden Geschäften des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung: Lebensmittelhandel, Tierbedarf, Getränkemarkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörakustiker, Sparkassen und Banken, Poststellen sowie Reinigungen, Waschsaloons und Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs und von Geschäften, die über einen separaten Kundenzugang von Außen und nicht über mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche verfügen. Eine Reduzierung durch Absperrung der Ladenfläche oder ähnliche Maßnahmen ist unzulässig.

(2) Die Öffnung von Ladengeschäften ist untersagt. Ausgenommen sind:

1. Geschäfte für den täglichen Bedarf, wie zum Beispiel: Lebensmittelhandel, Getränkemarkte, Hofläden, mobile Verkaufsstände unter freiem Himmel oder in Markthallen für Lebensmittel, selbsterzeugte Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse,
2. für die Grundversorgung notwendige Geschäfte, wie zum Beispiel Banken, Sparkassen, Geldautomaten, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Verkauf von Presseartikeln, Filialen des Brief- und Versandhandels, Buchhandel, Reinigungen, Waschsaloons, Online-Handel, Garten- und Baumärkte, Ladengeschäfte von Handwerksbetrieben, Tankstellen, Autohäuser, Fahrradläden, Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägige Ersatzteilverkaufsstellen, selbstproduzierende und -vermarktende Baumschulen und Gartenbaubetriebe, Tierbedarf,

3. Ladengeschäfte des Einzelhandels jeder Art bis zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern soweit sie sich nicht in Einkaufszentren und großflächigem Einzelhandel befinden. Eine Reduzierung der Ladenfläche durch Absperrung oder ähnliche Maßnahmen ist unzulässig,
4. Großhandelsgeschäfte.  

(3) Die Öffnung der Geschäfte nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn

  1. der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern im Geschäft und im Wartebereich vor dem Geschäft eingehalten wird,
  2. das Personal und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasenbedeckung tragen, im Übrigen gilt § 1 Absatz 1 Satz 5,
  3. eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft auf einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche durch entsprechende Kundenlenkung erfolgt,
  4. eine für die Einhaltung der Regeln verantwortliche Person benannt wird und bei Kontrollen Auskunft gibt,
  5. weitere vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung gegebenenfalls festgelegte Hygienevorschriften erfüllt werden.

## § 8

### **Dienstleistungsbetriebe**

(1) Dienstleistungsbetriebe mit unmittelbarem Kundenkontakt mit Ausnahme notwendiger medizinischer Behandlungen sind untersagt.

(2) In Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr und im Wartebereich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Wartebereich dürfen sich nicht mehr als zehn Personen aufhalten.

## § 9

### **Besuchsbeschränkungen**

(1) Untersagt wird der Besuch von

1. Alten- und Pflegeheimen, ausgenommen beispielsweise der Besuch naher Angehöriger, zur Sterbebegleitung naher Angehöriger einschließlich der seelsorgerischen Betreuung,
2. Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, die vom Anwendungsbereich nach § 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, erfasst sind,
3. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000

(BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist),

4. genehmigungspflichtigen stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 13 Absatz 3 Satz 1, 19 Absatz 1 Satz 1, 34 Satz 1, 35, 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, 42 Absatz 1 Satz 2 und 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 Nummer 3 sind Besuche von nahen Angehörigen auf Geburts-, Kinder- und Palliativstationen sowie Hospizen und zur Sterbebegleitung naher Angehöriger. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen.

(3) Ausgenommen von Absatz 1 Nummer 4 sind notwendige Besuche von Mitarbeitern des Jugendamtes einschließlich des ASD (Allgemeiner Sozialdienst), des Amtsvormundes und Besuche durch Personensorgeberechtigte oder von Richtern und sonstigen Verfahrensbeteiligten bei einer gerichtlich angeordneten persönlichen Anhörung und bei Vorliegen eines dringenden medizinischen Notfalls. Diese Personen haben ihren Besuch im Vorfeld im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung abzustimmen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des RKI (Robert-Koch-Institutes) der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

(4) Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 in besonderem Maße hinzuweisen. Das Betreten der vorgenannten Einrichtungen zu therapeutischen oder medizinischen Zwecken, nicht auf-schiebbaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude sowie zu Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.

(5) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung Ausnahmen von den Besuchsverboten nach Absatz 1 zulassen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen Landkreise und zuständigen Kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt auch in besonders gelagerten Einzelfällen erteilt werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich vertretbar ist.

(6) Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Einrichtungen nach Absatz 1 in besonderem Maße hinzuweisen.

(7) Das Betreten der vorgenannten Einrichtungen zu therapeutischen, oder medizinischen Zwecken und zur Durchführung ambulanter Hilfen sowie zu nicht auf-schiebbaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude und Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.

## § 10

### **Verschärfende Maßnahmen**

Für Gebiete mit einem erhöhten Infektionsrisiko, die sich über mehr als einen Landkreis beziehungsweise einer Kreisfreien Stadt erstrecken, kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung verschärfende Maßnahmen bestimmen.

### **Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden haben,

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und
3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmen

umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollstreckungshilfe ersuchen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer

1. vorsätzlich entgegen § 2 Absatz 1 den Mindestabstand nicht einhält oder gegen § 2 Absatz 2 verstößt,  
oder fahrlässig beziehungsweise vorsätzlich,
2. entgegen § 3 Absatz 1 eine Veranstaltung, Ansammlung oder Versammlung durchführt oder hieran teilnimmt,
3. entgegen § 4 Absatz 1 Einrichtungen betreibt, Reisebusreisen oder Stadtführungen durchführt,
4. entgegen § 4 Absatz 1 eine der genannten Einrichtungen besucht,
5. entgegen § 5 Gastronomiebetriebe betreibt,
6. entgegen § 6 Hotels oder Beherbergungsbetriebe betreibt oder Unterkünfte zur Verfügung stellt,
7. entgegen § 7 Absatz 1 und 2 Ladengeschäfte des Einzelhandels öffnet,
8. entgegen § 8 Absatz 2 als Verantwortlicher eines Dienstleistungsbetriebs zulässt, dass sich in Wartebereichen mehr als zehn Personen aufhalten
9. entgegen § 9 Absatz 1 eine Einrichtung betritt.

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 31. März 2020, Az. 15-5422/5 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Verbot von Veranstaltungen) außer Kraft.

Dresden, den 17.04.2020

Die Staatsministerin für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Petra Köpping

### Bußgeldkatalog:

Der Bußgeldkatalog ist bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die zuständige Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 17. April 2020, mit Inkrafttreten ab dem 20. April 2020, anzuwenden.

Zur Akzeptanz der landesweiten Regelungen ist es erforderlich, auch die Sanktionierung von Verstößen nach landesweit möglichst einheitlichen Maßstäben vorzunehmen. Dem dient der Bußgeldkatalog, der bei der Ausübung des Ermessens durch die zuständige Behörde ermessenleitend zu berücksichtigen ist. Der Katalog legt daher einen Regelsatz für die Bußgeldhöhe fest. Diese Regelsätze gelten für den erstmaligen Verstoß und sind bei jedem weiteren Verstoß jeweils zu verdoppeln. Bei fahrlässiger Begehung oder geringfügigen Verstößen gegen die SächsCoronaSchVO soll ein Verwarngeld in Höhe von 50 Euro ausgesprochen werden.

<b>Norm</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheides</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
§ 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO	Unzulässige Gruppenbildung	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 2 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Nichteinhaltung Mindestabstand	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 3 Abs. 1 SächsCoronaSchVO	Verstoß gegen Verbot der Teilnahme an nicht zulässigen Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 3 Abs. 1 SächsCoronaSchVO	Verstoß gegen Verbot der Organisation nicht zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	500 Euro
§ 4 Abs. 1, § 5, § 6, § 7 und § 8 SächsCoronaSchVO	Verstoß gegen Geschäfts- und Betriebsuntersagung	Jede Geschäfts- oder Betriebsverantwortlicher	500 Euro
§ 9 Abs. 1 SächsCoronaSchVO	Verstoß gegen Besuchsverbot	Jede Person, die gegen das Besuchsverbot verstößt	150 Euro

## **Allgemeinverfügung**

### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

#### **Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus**

#### **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**vom 17. April 2020, Az.: 15-5422/22**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus bei der schrittweisen Lockerung der anlässlich der Corona-Pandemie erlassenen Maßnahmen werden folgende Regelungen getroffen:

1. Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Leben gelten, sind auch innerhalb von Einrichtungen umzusetzen.
2. Folgende besondere Regelungen werden getroffen:
  - a) Hygieneregeln im Zusammenhang mit der Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen/Lebensmittel (u.a. kalte, warme Speisen, Getränke, Eis) sowie dem Betrieb von Personalrestaurants und Kantinen:
    - Personalrestaurants und Kantinen können in der Zeit zwischen 6.00 und 18.00 Uhr unter der Bedingung, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist, betrieben werden. Maximal 4 Personen sind pro Tisch zulässig; Sitz- und Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist. Besteck ist einzeln über das Servicepersonal auszureichen. Tablett- und Geschirrentnahmestellen sind vor Niesen und Husten durch Kunden zu schützen. Die Entnahme von Speisen in Selbstbedienung ist nicht zulässig.
    - Erlaubt ist der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen sowie ein entsprechender Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung. Die Bildung von Warteschlangen im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufes ist zu vermeiden. Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Verbrauchern ist in allen Fällen einzuhalten. Aus hygienischen Gründen wird die bargeldlose Bezahlung empfohlen.
    - Grundsätzlich sind beim Umgang mit Lebensmitteln in diesen Betrieben die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene bei der Zubereitung, der Abgabe sowie dem Transport von Lebensmitteln und der Hygiene des Alltags zu beachten. Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen.
    - Dem häufigen Händewaschen und ggf. Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
    - Personen mit erhöhter Körpertemperatur oder Erkältungssymptomen oder einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen untersagt. Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis sind vor

Wiederaufnahme der Tätigkeit eine mindestens 14tägige Quarantäne und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden nachzuweisen. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß IfSG bleiben davon unberührt.

- Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.

#### b) Hygieneregeln für Ladengeschäfte aller Art

- Ein- und Ausgangstüren, die nicht automatisch öffnen und schließen, sind während der Öffnungszeiten grundsätzlich offen zu halten. In besonderen Situationen, wie z.B. Kälte oder andere ungünstige Witterungsbedingungen, aus lebensmittelhygienischen Gründen (insbesondere Schutz vor dem Eindringen von Schädlingen) sowie grundsätzlich zur Vermeidung des Eindringens von Lästlingen dürfen die Türen ausnahmsweise geschlossen gehalten werden. Die Türklinken sind dann regelmäßig zu desinfizieren.
- Im Eingangsbereich sind Desinfektionsmittel für die Kunden zum Gebrauch bereitzustellen und auf deren Benutzung mittels Schildern hinzuweisen. Kunden sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass ein Betreten des Ladengeschäftes mit Erkältungssymptomen nicht gestattet ist. Kassen mit Mitarbeiterbedienung sind durch Vorrichtungen, z.B. aus Plexiglas, abzuschirmen. Durch Markierungen auf dem Boden ist die Einhaltung der Mindestabstände im Kassenbereich zu gewährleisten. Soweit technisch möglich ist bargeldlose Zahlung anzubieten und zu empfehlen. Flächen und Gegenstände, die häufig von Kunden berührt werden, darunter Griffe von Einkaufskörben und -wagen, sind regelmäßig – mindestens 2x arbeitstäglich, wenn möglich aber nach jeder Benutzung durch einen Kunden zu reinigen und zu desinfizieren. Dazu entwickeln die Ladengeschäfte Hygienepläne unter Beachtung der individuellen Gegebenheiten, die auf Anfrage Kunden und Behörden zur Einsichtnahme vorzulegen sind.
- Gemäß SächsCoronaSchVO ist eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft auf einen Kunden pro 20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche geregelt. In Abhängigkeit der Größe des Ladengeschäftes und der räumlichen Gegebenheiten legen die verantwortlichen Personen Obergrenzen für die Anzahl der zeitgleich im Ladengeschäft tolerierbaren Kundenanzahl fest, die eine sichere Einhaltung des Mindestabstands gewährleisten. Bei Erreichen dieser Kundenzahl ist durch Zutrittsregelungen sicherzustellen, dass die zulässige Zahl nicht überschritten wird („one in - one out“).
- Dem häufigen Händewaschen und ggf. Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
- Personen mit erhöhter Körpertemperatur oder Erkältungssymptomen oder einem positiven Coronavirus-Nachweis ist die Tätigkeit in den genannten Einrichtungen untersagt. Nach einem positiven Coronavirus-Nachweis sind vor Wiederaufnahme der Tätigkeit eine mindestens 14tägige Quarantäne und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden nachzuweisen. Sonstige Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote gemäß IfSG bleiben davon unberührt.
- Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.
- zusätzliche Anforderungen im Lebensmitteleinzelhandel:  
Der offene Verkauf loser Backwaren ist nicht zulässig.  
Werden andere lose Lebensmittel in Selbstbedienung abgegeben, die vor Verzehr nicht gewaschen oder geschält werden, sind Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel oder Einweghandschuhe durch die Kunden zu verwenden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig, mindestens stündlich, zu reinigen und zu desinfizieren.

- zusätzliche Anforderungen beim Verkauf kosmetischer Gegenstände:  
Kosmetische Gegenstände wie Lippenstifte oder Make-Up dürfen vor dem Kauf nicht derart probiert werden, dass sie von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden. Cremes aus geöffneten Tiegeln dürfen nur mit gründlich gewaschenen Händen und unter Verwendung eines sauberen Spatels entnommen werden.

c) Hygieneregeln für Fachbibliotheken und Archive

Die Öffnung ist nur zulässig, wenn

1. der gebotene Mindestabstand von 1,5 Meter in der Einrichtung eingehalten wird,
2. eine Beschränkung der maximalen Besucheranzahl in der Einrichtung auf einen Besucher pro 20 m<sup>2</sup> Besucherverkehrsfläche durch entsprechende Besucherlenkung erfolgt,
3. eine für die Einhaltung der Regeln verantwortliche Person benannt wird, die bei Kontrollen Auskunft gibt,
4. enge Bereiche umgestaltet werden oder der Zugang so beschränkt wird, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann,
5. nach Möglichkeit interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) vermieden werden und
6. zurückgegebene Medien ggf. vor erneuter Ausgabe 3 bis 5 Tage bei Raumtemperatur zwischengelagert werden.

d) Hygieneregeln für notwendige Übernachtungsangebote, z. B. für Geschäftsreisende

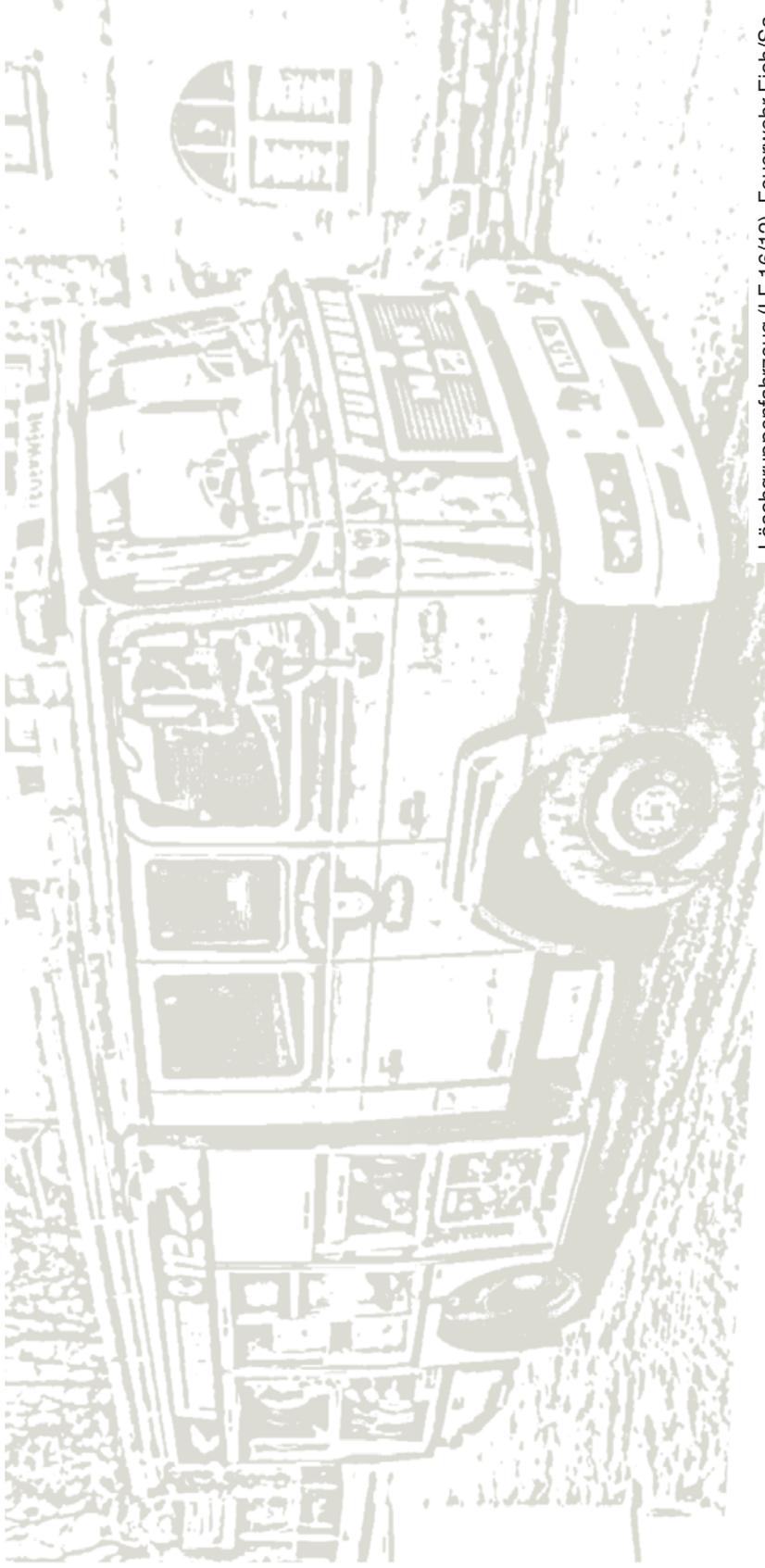
- Für Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, dürfen ausschließlich Einzelzimmer mit eigenem Sanitärbereich bereitgestellt werden.
- In Speiseräumen ist ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen zu gewährleisten. Maximal 4 Personen sind pro Tisch zulässig, Sitz- und Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist. Besteck, das nicht auf den Tischen platziert ist, ist einzeln über das Servicepersonal auszureichen. Tablett- und Geschirrentnahmestellen sind vor Niesen und Husten durch Gäste zu schützen. Auf Buffets sind Speisen und Getränke vor Niesen und Husten durch Gäste zu schützen. Für die Entnahme von Speisen in Selbstbedienung müssen Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel verwendet werden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig, mindestens stündlich, zu reinigen und zu desinfizieren.
- Grundsätzlich sind beim Umgang mit Lebensmitteln die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene bei der Zubereitung sowie der Abgabe von Lebensmitteln und der Hygiene des Alltags zu beachten. Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen.
- Dem häufigen Händewaschen und ggf. Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.
- Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig zu schulen und zu belehren.

3. Folgende Hygieneempfehlungen werden für Bildungseinrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zur Vorbereitung und Durchführung der Kammerprüfungen für das laufende Ausbildungsjahr ausgesprochen:

# Ausmaliposter



Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser mit Zusatzlöschleinrichtung (TSF W/Z), Feuerwehr Schreiersgrün



Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12), Feuerwehr Eich/Sa.

### **Langeweile? Gibt es bei der Feuerwehr nicht!**

Liebe Kinder, da ihr momentan viel Zeit zuhause verbringt, möchten wir allen Feuerwehrfans unter euch die Zeit mit dem zweiten Teil unserer neuen Aktion vertreiben.

In dieser Ausgabe des Treuener Landboten findet ihr wieder zwei Motive zum Ausmalen im Poster-Format zum Heraustrennen.

Gerne dürft ihr auch eure eigenen Zeichnungen zum Thema Feuerwehr gestalten.

Schreibt eure Namen und eure Anschrift mit auf das Bild und schickt uns dann eure kleinen Meisterwerke per E-Mail oder Post.

**Name:** \_\_\_\_\_

**Anschrift:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Kontakt:**

ausmalbilder@feuerwehr-treuen.de oder Treuener Feuerwehr,  
Walther-Rathenau-Str.1, 08233 Treuen

**Nun wünschen wir euch viel Spaß!  
Eure Treuener Feuerwehr**

- Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach Betreten der Gebäude die Hände waschen. Dazu müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen ausgewiesen werden, die mit Flüssigseife ausgerüstet sind; zum Abtrocknen sind idealerweise Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Das allgemein gültige Abstandsgebot ist einzuhalten, ggf. durch kleinere Gruppen mit weiterem Abstand zwischen den Personen. Prüfungen sind in größeren Räumen mit genügend Abstand durchzuführen.
- Der Zugang ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtige Symptome („Erkältungszeichen“, d.h. insbesondere trockener Husten und Fieber) gestattet. Kontrollen durch Fiebermessungen o.ä. werden nicht empfohlen.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
- Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht.
- Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) ist derzeit zu vermeiden.
- Insbesondere die genutzten Räume sollten häufig gründlich gelüftet werden.
- Sollte das Abstandsgebot nicht eingehalten werden können, ist ggf. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Besuchern der Einrichtung mitzubringen. Auf den sachgerechten Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung (Auf- und Absetzen, kein Manipulieren während des Tragens) ist durch die Einrichtung hinzuweisen.

4. Weitere Hygieneschutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 20. April 2020 in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 3. Mai 2020.

**Allgemeinverfügung**  
**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes**  
**Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**  
**Einstellung des Betriebs von Schulen und der Kindertagesbetreuung**

**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und  
Gesellschaftlichen Zusammenhalt**  
**vom 17. April 2020, Az: 15-5422/4**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Bis einschließlich 3. Mai 2020 gilt:
  - 1.1 An Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Sinne des Sächsischen Schulgesetzes sowie des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen finden kein Unterricht oder sonstige schulische Veranstaltungen statt. Bei der Erbringung schulischer Leistungen sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, nicht in persönlichen Kontakt mit der Schule zu treten.

Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Durchführung von Prüfungen und Konsultationen. Ferner kann Unterricht jeweils in den Abschlussklassen und -jahrgängen an allgemeinbildenden Schulen (einschließlich der entsprechenden Bildungsgänge an den Schulen des zweiten Bildungsweges), an berufsbildenden Schulen und an den Förderschulen (mit Ausnahme des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung) erteilt werden. Voraussetzung ist, dass beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern, schulfremden Prüfungsteilnehmern, Lehrkräften und sonstigem erforderlichem Personal in den Schulgebäuden die Einhaltung der hygienischen Anforderungen bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebes gemäß dem Schreiben vom 9. April 2020, Aktenzeichen 23-5422.19/6 (Anlage 3) gewährleistet ist.
  - 1.2 In Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen entfallen die Betreuungsangebote.
  - 1.3 Internate an Schulen sind weiterhin geschlossen. Es findet keine Betreuung statt. Dies gilt nicht zur Absicherung der Prüfungen und des Unterrichts in den Abschlussjahrgängen (siehe 1.1). Es gilt ebenfalls nicht für die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 19.03.2020 genannten Einrichtungen.
  - 1.4 Kinder, Schülerinnen und Schüler, schulfremde Prüfungsteilnehmer und Studentinnen und Studenten dürfen die in Ziffer 1.1 bis 1.3 genannten Einrichtungen außer zum Zwecke des Unterrichts in den Abschlussklassen und -jahrgängen, der Prüfungsvorbereitung und der Prüfungsteilnahme nicht betreten.
2. In allen Grund- und Förderschulen, Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege wird ein Notbetreuungsangebot wie folgt zur Verfügung gestellt:

- 2.1 Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grundschulen und Förderschulen sichert der Freistaat Sachsen grundsätzlich am Standort der Grund- und Förderschule in Abstimmung mit dem Schul- und Hortträger während der üblichen Unterrichts- und Hortzeiten ein Notbetreuungsangebot.
  - 2.2 Für mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderte Schüler an Förderschulen unabhängig von der Jahrgangsstufe, sofern die Personensorgeberechtigten die Betreuung auch unabhängig von ihrer beruflichen Tätigkeit nicht leisten können, sichert der Freistaat Sachsen in Abstimmung mit dem Schul- und dem Hortträger während der üblichen Unterrichts- und Hortzeiten ein Notbetreuungsangebot.
  - 2.3 An den Kindergärten und -krippen sowie heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen wird das Notbetreuungsangebot durch den Träger der Einrichtung während der üblichen Öffnungszeiten gesichert.
  - 2.4 An den Kindertagespflegestellen wird das Notbetreuungsangebot durch die Kindertagespflegeperson während der üblichen Öffnungszeiten gesichert.
3. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht, wenn
- beide Personensorgeberechtigten oder der alleinige Personensorgeberechtigte bzw. in Fällen der Umgangsregelung der zur Antragstellung aktuell Personensorgeberechtigte in einem Sektor der Kritischen Infrastruktur nach Anlage 1 tätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind,
  - nur einer der Personensorgeberechtigten in folgenden Bereichen tätig ist und aufgrund dienstlicher und betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann:
    - o Gesundheitsversorgung und Pflege,
    - o Rettungsdienst (einschließlich Berufsfeuerwehr),
    - o Öffentlicher Personennahverkehr,
    - o Polizei- bzw. Justizvollzugsdienst,
    - o Schuldienst und Kindertagesbetreuung (einschließlich Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen mit betreuungspflichtigen eigenen Kindern),
    - o Kommunal- oder Staatsverwaltung, sofern ein Personensorgeberechtigter mit Aufgaben der Bekämpfung der Corona-Pandemie betraut ist.
- Voraussetzung für die Notbetreuung ist, dass die Kinder und deren Personensorgeberechtigten
- o keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
  - o nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen. Dies gilt nicht für Personensorgeberechtigte mit Tätigkeit in der Gesundheitsversorgung, die in Ausübung ihrer Tätigkeit und bei Nutzung entsprechender Schutzausrüstung an Covid-19 erkrankte Patienten betreuen.
4. Die Personensorgeberechtigten weisen ihre Tätigkeit in einem Formblatt (Anlage 2, abrufbar unter [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de)) gegenüber der Leitung der Schule oder Betreuungseinrichtung schriftlich nach. Der Nachweis bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den jeweiligen Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn (bei Selbständigen und Freiberuflern durch Unterschrift an derselben Stelle des Formulars), in der auch bestätigt wird, dass der Personensorgeberechtigte für den Betrieb der Kritischen Infrastruktur zwingend erforderlich ist. Die Bestätigung kann, sofern diese nicht sofort erfolgen kann,

binnen eines Arbeitstages nachgereicht werden. Bei Schülerinnen und Schülern mit eigenen Kindern mit Betreuungsbedarf erfolgt der Nachweis durch entsprechende Glaubhaftmachung.

5. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht darüber hinaus, soweit eine Gefährdung des Kindeswohls droht. In diesen Fällen bedarf es zur Notbetreuung des Kindes der Zustimmung des örtlichen Jugendamtes.
6. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der in Ziffern 1, 3 und 4 genannten Voraussetzungen und der daraus sich ergebenden Pflichten zu sorgen.
7. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafverfolgungsvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 18. April 2020 in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 23. März 2020, Aktenzeichen 15-5422/4, tritt an diesem Tag außer Kraft.

Anlagen:

1. Liste der Sektoren der Kritischen Infrastruktur
2. Formular zur Erklärung des Bedarfs einer Notbetreuung in Kita und Schule
3. Schreiben Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 9. April 2020; Az.: 23-5422.19/6

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

## **Übersicht der Sektoren der Kritischen Infrastruktur**

### **Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

- Sächsischer Landtag
- Polizei
- Justizvollzug, einschließlich Ausbildungsstätten
- Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Krisenstabspersonal
- Berufsfeuerwehr, freiwillige Feuerwehr, sofern Tagesbereitschaft besteht
- Bergsicherungsbetriebe und Grubenwehren
- Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen
- Opferschutzeinrichtungen
- betriebsnotwendiges Personal in Einrichtungen und Behörden des Freistaates Sachsen, des Bundes einschließlich der Bundeswehr sowie der sächsischen Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit
- Notarinnen und Notare
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- Steuerberaterinnen und Steuerberater
- Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
- rechtliche Betreuerinnen und Betreuer im Sinne von § 1896 BGB

### **Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit**

- Telekommunikation, sicherheitsrelevante IT-Infrastruktur, Post, Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen (Netzsicherstellung)
- Wasserversorgung
- Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung)
- Luftverkehr (betriebsnotwendiges Personal)
- ÖPNV, SPNV, EVU (betriebsnotwendiges Personal)
- Binnenschifffahrt (betriebsnotwendiges Personal)
- Rundfunk, Fernsehen, Presse einschließlich Erzeugung von Pressedruckerzeugnissen
- Banken und Sparkassen
- Krankenkassen (betriebsnotwendiges Personal)
- Rentenversicherung (betriebsnotwendiges Personal)
- Gesetzliche Unfallversicherung (betriebsnotwendiges Personal)
- Bestattungswesen

### **Einzel- und Großhandel, Handwerk, Ernährungs- und Landwirtschaft**

- Ernährungswirtschaft und Landwirtschaft
- Lebensmittelhandel und -großhandel
- Transport und Logistik zur Sicherstellung des täglichen Bedarfs
- Verkaufspersonal im Einzelhandel
- Handwerker, soweit in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zugelassen
- Gewerkschaften

### **Gesundheitsversorgung und Pflege**

- Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen
- Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, Psychosoziale Notfallversorgung

- Praxen von Gesundheitsfachberufen
- Krankenhäuser und medizinische Fakultäten
- Rettungsdienst
- Apotheken und Sanitätshäuser
- Heilberufekammern (betriebsnotwendiges Personal)
- Labore
- Herstellung und Vertrieb von Arzneimitteln und Medizinprodukten
- stationäre Einrichtungen für Pflege, Reha, Eingliederungshilfe
- ambulante Pflegedienste
- Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal in genannten Einrichtungen
- Beratungskräfte für die Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz
- Beschäftigte der stationären Kinder-, Jugendlichen- und Behindertenhilfe
- Tierpfleger in Tierheimen, Tierparks und Zoos

## Bildung und Erziehung

- Schuldienst (öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft), einschließlich Schülerinnen und Schülern mit eigenen Kindern mit Betreuungsbedarf
- Personal zur Sicherstellung der Notbetreuung in der Kindertagesbetreuung
- stationäre und ambulante Hilfen der Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe

## INFORMATIONEN AUS DER STADT

### Ausbau der Autobahnanschlussstelle Treuen Information über die Verkehrsführung während der Bauzeit

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr plant den verkehrsgerechten Ausbau der Teilknotenpunkte an der A 72 mit der Staatsstraße 299 an der Anschlussstelle Treuen einschließlich der Straßenentwässerungsanlage.



Die Autobahnanschlussstelle Treuen. Foto: pko/Archiv

Es ist geplant die Maßnahme im Zeitraum vom 24. August 2020 bis 06. November 2020 durchzuführen. Beide Rampen der Anschlussstelle werden mit einer Ampelanlage aufgerüstet, wodurch Verbreiterungen und weitere Anpassungen er-

forderlich werden. Weiterhin ist die Erneuerung der Fahrbahndecke der S 299 vom Kreisverkehr Goldene Höhe bis zur Einmündung Gewerbering und der beiden Rampen der Anschlussstelle Treuen geplant.

Die Ausführung der Bauarbeiten mit halbseitiger Sperrung und Vollsperrung wird in 3 Bauabschnitte unterteilt:

1. Bauabschnitt halbseitige Sperrung der S 299 – Vollsperrung Rampe Ost in Fahrtrichtung Leipzig
2. Bauabschnitt halbseitige Sperrung der S 299 – Vollsperrung Rampe West in Fahrtrichtung Hof
3. Bauabschnitt Vollsperrung der S 299

Die zeitliche Abfolge, wann halbseitige Sperrung und wann Vollsperrung erfolgt, wird im Bauablaufplan festgelegt. Die Vollsperrung der S 299 für den Deckenbau insgesamt wird auf die absolut notwendige Bauzeit begrenzt und soll maximal 14 Tage andauern.

#### Anlagen

Übersichtskarte Knotenpunkte 3. BA

Vollsperrung S 299 und A 72 Rampe West und Ost, KP 1

Anlage S 299 halbseitige Sperrung/Vollsperrung Rampe West FR Hof, 2. BA

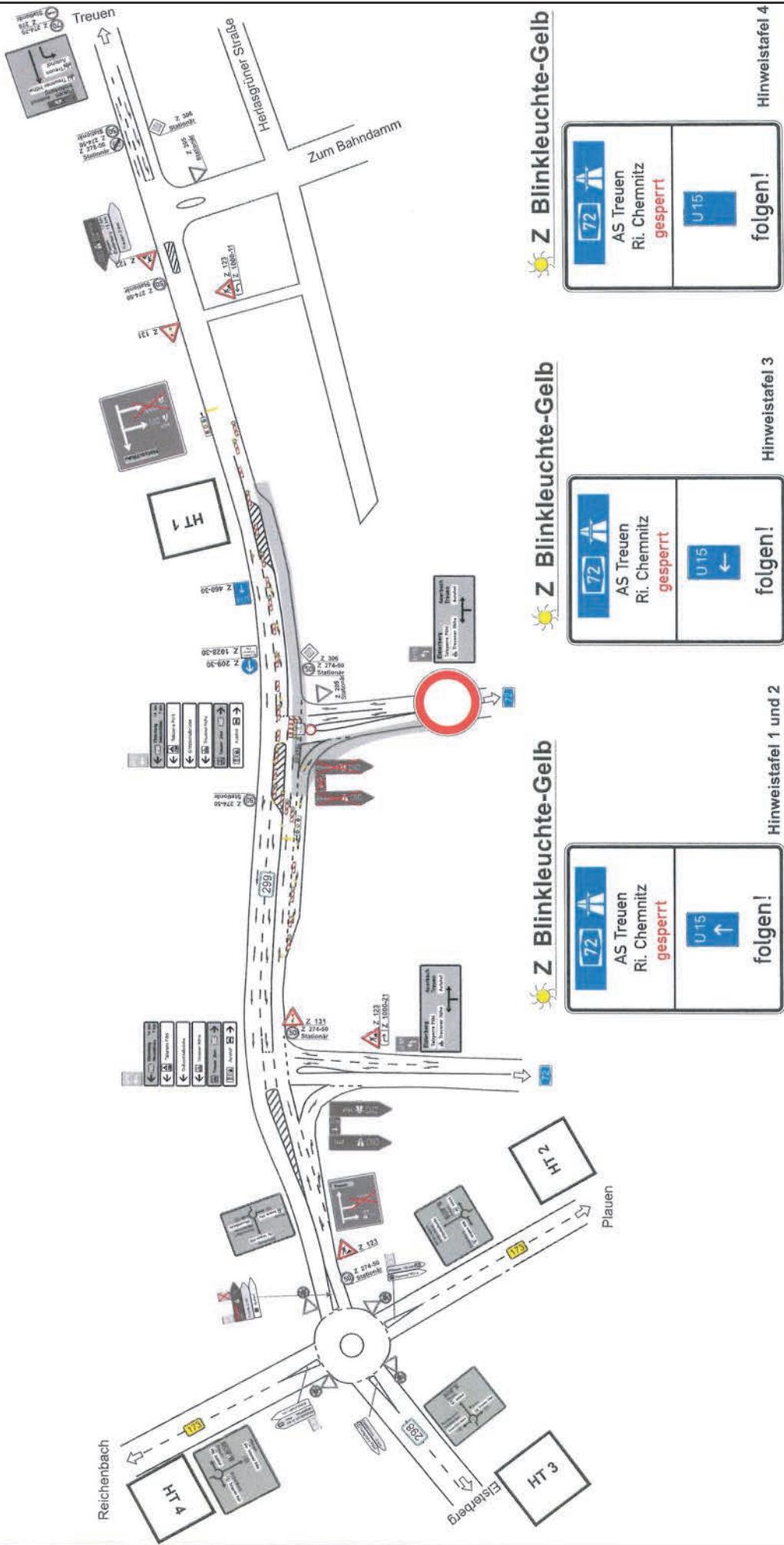
Anlage S 299 halbseitige Sperrung/Vollsperrung Rampe Ost FR Leipzig 1. BA





Bereich A 72 AS Treuen / S 299  
Herstellung einer stationären LSA

Anlage S 299 halbs seitige Sperrung Vollsperrung Rampe Ost FR Leipzig  
Baubschnitt 1.1



**Z Blinkleuchte-Gelb**

72	AS Treuen Ri. Chemnitz gesperrt	U15 ↑	folgen!
----	---------------------------------------	----------	---------

Hinweistafel 1 und 2

**Z Blinkleuchte-Gelb**

72	AS Treuen Ri. Chemnitz gesperrt	U15 ←	folgen!
----	---------------------------------------	----------	---------

Hinweistafel 3

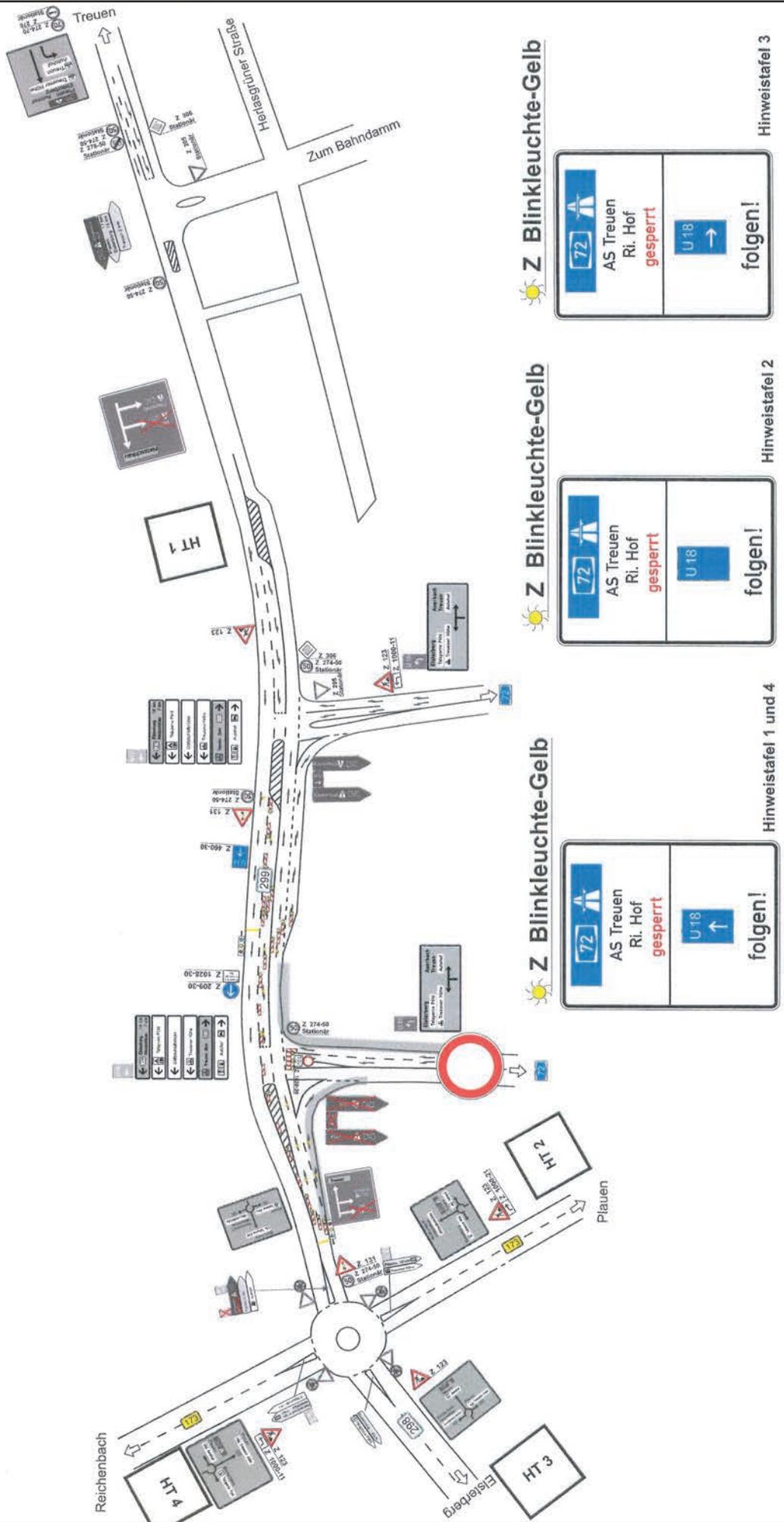
**Z Blinkleuchte-Gelb**

72	AS Treuen Ri. Chemnitz gesperrt	U15	folgen!
----	---------------------------------------	-----	---------

Hinweistafel 4

Bereich A 72 AS Treuen / S 299  
Herstellung einer stationären LSA

Anlage S 299 halbseitige Sperrung / Vollsperrung Rampe West FR Hof  
Bauabschnitt 2.1





### Waldbesitzer-Information April/ Mai zum Borkenkäfer

**Wöchentliche Kontrolle und zeitnahe Sanierung von Borkenkäferbefall sind trotz Coronapandemie unverzichtbar.**

Der Temperaturanstieg in der ersten Aprilhälfte sowie die Wetterprognose lassen einen kräftigen Schwarmflug des Borkenkäfers in seiner ersten diesjährigen Generation erwarten. Entscheidend wird sein, den Befall zeitnah zu erkennen und die betroffenen Bäume zügig aufzuarbeiten.

Jeder Waldbesitzer ist angehalten, alle Möglichkeiten zur Eindämmung des Schadausmaßes zu nutzen:

- Kontrollieren Sie Ihren Wald wöchentlich!  
Frischer Stehendbefall ist an frischen Einbohrlöchern, braunem Bohrmehl am Stammfuß oder Harzfluss zu erkennen. Oftmals sind die Kronen noch grün.
- Arbeiten Sie frischen Befall zeitnah auf!  
Meist sind verschiedene Entwicklungsstadien in einem Stamm. Jungkäfer dürfen nicht ausfliegen! Trotz Corona-Schutzbeschränkungen sind Kontrolle und Sanierung von Borkenkäferbefall zulässig, soweit die Sicherheitsabstände zu weiteren Personen dem Infektionsschutz entsprechen.
- Für die vorschriftsmäßige Sanierung muss befallenes Holz rechtzeitig aus dem Wald transportiert oder mit Insektiziden behandelt werden!
- Holzabsatz und -transport werden schwieriger sein als im Vorjahr. Bitte prüfen Sie deshalb, ob Sie Zwischenlager nutzen oder Pflanzenschutzmittel anwenden können. Die bloße Holzübergabe zur Abfuhr reicht nicht aus, wenn das Holz weiterhin fängisch im Wald liegen bleibt.

Bedenken Sie: Jeder nicht erkannte und behandelte Käferbaum potenziert die Schäden im weiteren Jahresverlauf!

Bund und Freistaat stellen Fördermittel zur Borkenkäfersanierung bereit. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre beabsichtigten Sanierungsmaßnahmen vor Beginn Ihrer Arbeiten beim zuständigen Sachsenforst- Revierleiter formlos oder mit einem Formular anzeigen.

Für Fragen zur Borkenkäfersanierung und zur forstlichen Förderung stehen die Sachsenforst- Revierförster beratend an Ihrer Seite:

Herr Buchta	Forstrevier Wildenfels	0174-3379606
Herr Preußner	Forstrevier Werdau	0174-3379607
Herr Gorski	Forstrevier Reichenbach	0174-3379608
Herr Schlosser	Forstrevier Rodewisch	0174-3379609
Herr Scharschmidt	Forstrevier Bergen	0174-3379610
Herr Liebetrau	Forstrevier Oelsnitz	0174-3379611
Herr Müller i. V.	Forstrevier Mehltheuer	0174-3379612

Weiterführende Hinweise finden Sie unter **www.sachsenforst.de**. Dort können Sie sich auch über die regionalen Forstbetriebsgemeinschaften informieren.

### Grundschüler der Lessingschule spielen groß auf

Am Donnerstag, dem 12.03. fuhr die Lessing - Grundschule Treuen mit ihren besten Sportlern und Sportlerinnen in die Göltzschtalhalle nach Rodewisch, um am alljährlich ausgetragenen Völkerballturnier der Grundschulen teilzunehmen. Aufgrund der aktuellen gesundheitlichen Situation hatten sich insgesamt nur vier Mannschaften versammelt, die um den Titel kämpfen wollten: die Schiller - Grundschule Rodewisch, die Diesterweg - Grundschule Auerbach, die Grundschule Steinberg und die Lessing - Grundschule aus Treuen. Wenig später ging es dann auch schon los und das erste Spiel wurde angepfiffen. Es hieß also „Jeder gegen Jeden“ und „Möge das beste Team gewinnen!“. Schuss um Schuss und Treffer um Treffer steuerten die Schüler und Schülerinnen der Lessing – Grundschule dabei dem Turniersieg entgegen. Denn nach Gewinn des ersten und zweiten Spiels, war der Ansporn auch noch das dritte Spiel zu gewinnen natürlich groß. Schließlich konnten wir mit der perfekten Ausbeute von drei Siegen aus drei Spielen das Turnier souverän für uns entscheiden, worüber die Freude natürlich bei uns allen groß war.

*Pascal Gemkow, FSJ Pädagogik*

## DAS LANDRATSAMT INFORMIERT

### Lockerungen an Talsperren Pöhl und Pirk

Die Rechtsverordnung des Freistaat Sachsen zum Schutz vor dem Coronavirus inklusive der vorläufigen Ausgangsbeschränkung mit Gültigkeit bis zum 19.04.2020 und die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Nutzung der Campingplätze und Bungalowsiedlungen Pöhl und Pirk mit Gültigkeit bis zum 20.04.2020 treten außer Kraft.

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 20.04.2020 zur Kontaktbeschränkung tritt in Kraft.

Die Parkplätze werden ab dem 21.04.2020 wieder geöffnet. Die angemietete Campingparzelle darf nur durch den Mieter inklusive Lebenspartner und Kindern oder mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person wieder betreten werden.

Auch können durch die Mieter und Fremdfirmen notwendige Arbeiten wie Reparaturen, Bautätigkeiten, Pflanzungen usw. im Bereich der Parzelle durchgeführt werden.

Untersagt bleiben weiterhin unter Beachtung der oben genannten Verordnung (Kontaktbeschränkung) die Übernachtung bzw. Beherbergung und der Campingbetrieb. Die zentralen Sanitäreinrichtungen bleiben aufgrund der erhöhten Gefahr der Verbreitung des Coronavirus weiterhin geschlossen.

Alle wichtigen Informationen des Landratsamtes finden Sie unter [www.vogtlandkreis.de/corona](http://www.vogtlandkreis.de/corona)

Wann, wenn nicht jetzt:

**Wunsch-Jahreswagen**  
Golf & Tiguan  
jetzt mit **0,00%\*** finanzieren!

Unsere Jahreswagen nach  
Kundenwunsch:  
Sie suchen - wir finden!

\*gültig bis 30.04.20, eine Aktionsfinanzierung der VW Bank  
für ausgewählte Jahreswagen, Finanzierungsbeispiel  
und alle Infos unter [www.ah-bauer.de/verkauf](http://www.ah-bauer.de/verkauf)



**Autohaus Bauer Rodewisch**  
PERSONLICH. REGIONAL. KOMPETENT.

Autohaus Bauer GmbH, Alte Lengenfelder Str. 2B  
08228 Rodewisch, [info@ah-bauer.de](mailto:info@ah-bauer.de)  
[www.ah-bauer.de](http://www.ah-bauer.de)

Service Audi Service Nutzfahrzeuge Service

Telefon: **03744 / 36 90 0**



## BESTATTUNGSHAUS

*Lange*

Inhaber: Klaus Lange

Filiale Hartmannsdorf  
An der Hammerschänke 1  
08107 Hartmannsdorf

Filiale Rodewisch  
Wernesgrüner Str. 40  
08228 Rodewisch

Auf allen Friedhöfen zugelassen.

Tag & Nacht erreichbar:  
**01520 / 35 40 202**  
[www.bestattungshaus-lange.de](http://www.bestattungshaus-lange.de)

Suche zuverlässigen  
**Grünanlagen- / Winterdienst** in Treuen.  
Für Dauerjahrespflege ab sofort oder später.

Angebote an Pauli Werbung und Druck, Inh. Harald Pauli e.K.,  
Herlasgrüner Str. 83, 08233 Treuen  
Chiffrenr.: 135

**REDAKTIONSSCHLUSS**  
**FÜR BEITRÄGE, VERANSTALTUNGS-**  
**MELDUNGEN, INFOS ETC.**  
UND  
**ANZEIGENANNAHMESCHLUSS**  
**FÜR DIE NÄCHSTE AUSGABE:**

**29. APRIL**  
**2020**



## BESTATTUNGEN Hannemann

*Ansprechpartner: Chessy Kölbel*

**Tag und Nacht**

**Telefon: 03 74 68/68 84 65 oder 01 76/61 07 09 56**  
Königstraße 11 • 08233 Treuen

*Dem Leben einen würdigen Abschluss geben.*  
Auf Wunsch persönliche Beratung bei Ihnen zu Hause.

### Impressum

Der Treuener Landbote erscheint 14-tägig (jeweils donnerstags), liegt in Geschäften und Einrichtungen des Verbreitungsgebietes zur kostenlosen Mitnahme aus und kann im Sachgebiet Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung Treuen eingesehen werden. Die namentliche Aufstellung der Geschäfte und Einrichtungen, in denen das Amtsblatt ausliegt, wird in regelmäßigen Abständen im Treuener Landboten veröffentlicht.

**Herausgeber:** Stadtverwaltung Treuen, Markt 7, 08233 Treuen, Tel. 037468/63839,  
Fax: 037468/63854, E-Mail: [info@treuen.de](mailto:info@treuen.de), Internet: [www.treuen.de](http://www.treuen.de)

**Verantwortlich für amtlichen Inhalt:** Bürgermeisterin Andrea Jedzig.  
Nichtamtliche Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

**Gestaltung und Druck:** Pauli Offsetdruck, Herlasgrüner Str. 83, 08233 Treuen.

A. W.  
**LUDWIG**  
BESTATTUNGEN & TRAUERHILFE

GEPRÜFTER BESTATTER

Telefon: 037468.579624 · Mobil: 0173.3937846  
Bahnhofstraße 25 · 08233 Treuen  
[www.aw-ludwig-bestattungen.de](http://www.aw-ludwig-bestattungen.de)

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar.



*Bäder zum Wohlfühlen finden Sie bei*

**HAUSTECHNIK**  
Sanitär • Heizung • Bedachung

Schleiz, Industriestraße 7,  
07907 Schleiz  
Tel. 03663/4843-0

Treuen, Gewerbestraße 5,  
08233 Treuen  
Tel. 037468/633-0

Montag - Freitag von 9.00 bis 19.00 Uhr  
Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr

**Wenn der Mensch den Menschen  
braucht, dann sind wir für Sie da.**

Wir stehen Ihnen in den schweren Stunden des Lebens und Sterbens zur Seite, mit ehrlichen Worten, helfenden Händen und einem fairen Preis. Mit uns gestalten Sie den letzten Weg Ihres verstorbenen Angehörigen angemessen und würdevoll, wir begleiten Sie in der Trauerzeit und wir unterstützen Sie bei allen notwendigen Entscheidungen. Ihre Fragen beantworten wir gerne jederzeit persönlich, nicht nur bei der Anmeldung eines Trauerfalls. Denn wird sind für Sie da, wenn der Mensch den Menschen braucht.